

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung – insbesondere an die Ziele des Regionalplans Münsterland 2025 - angepasst.

Soweit sich die Stellungnahmen im Zuge der Offenlage nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit den Grundsätzen des im Zeitpunkt des ursprünglichen Satzungsbeschlusses geltenden Regionalplans Münsterland befassen, werden diese im Hinblick auf den Regionalplan Münsterland (2025) wie folgt abgewogen:

In den Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ausdrücklich oder mittelbar angesprochene Grundsätze	Abwägungsvorschlag
Grundsätze 1, 4, 6, 16, 17,18, 23, 24, 33, 34, 41	Die Inhalte der in den Stellungnahmen benannten Grundsätze des im Zeitpunkt des ursprünglichen Satzungsbeschlusses geltenden Regionalplans Münsterland sind in ihrem Wesenskern auch im Regionalplan Münsterland (2025) enthalten. Insofern hält die Gemeinde Nottuln inhaltlich an der bereits erfolgten Abwägung fest.